

# THEOLOGISCHE REVUE

118. Jahrgang

– August 2022 –

---

**Engler, Steffen: Mangelnder Glaube und Ehewille.** – Würzburg: Echter Verlag 2021. 342 S. (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, 43), brosch. € 42,00 ISBN: 978-3-429-05645-2

Die möglichen Auswirkungen mangelnden Glaubens auf den Ehewillen sind in Theol. und Kanonistik während der letzten Jahrzehnte recht beharrlich diskutiert worden. Nicht unbegründet ließe sich aber feststellen, dass Papst Franziskus mit seiner Ansprache an die Römische Rota am 22.01.2016 dieser Diskussion schließlich ein Ende bereitet hat: Die christliche Ehe mit ihren Wesenseigenschaften und -elementen der Einheit, Unauflöslichkeit, Sakramentalität, der Hinordnung auf die Zeugung von Nachkommenschaft und das Wohl der Ehegatt:innen ist kein Ideal für wenige, sondern eine Wirklichkeit, die allen getauften Gläubigen offensteht.<sup>1</sup> Folglich ist die sakramentale Ehe für zwei Getaufte – unabhängig von der Konfession – auch das einzig verfügbare Ehemodell, selbst für Apostaten<sup>2</sup>. Diesem anspruchsvollen Themenkomplex widmet sich E. in seiner 2021 der Theol. Fak. der Univ. Freiburg vorgelegten Diss.schrift (von 342 S. entfallen 70 S. auf Verzeichnisse und diverse Register).

E. fragt eingangs: „Was kann unter dem von Papst Franziskus sogenannten ‚mangelnden Glauben‘ als mögliche Ursache einer ungültigen Ehe verstanden werden? Welche Konsequenzen müsste dies für das geltende Recht sowie die Rechtsanwendung haben?“ (18) und identifiziert zutreffend, dass es sich hier um eine systematisch-theol. Fragestellung handelt, die kirchenrechtliche Auswirkungen hat (17).

Kap. zwei der Studie widmet sich zunächst der Frage nach dem Verhältnis von Glaube und Taufe, ja der Frage, was Glaube überhaupt bedeutet, stellt die Antwort jedoch zurück und schreitet dann zu einer Verhältnisbestimmung zwischen Glaube und Sakrament (28). Ist es sachlogisch, eine Verhältnisbestimmung zwischen Begriffen vorzunehmen, von denen man einen (Glaube) selbst „nicht befriedigend“ (27) klären kann? Ergebnis dieser Verhältnisbestimmung ist eine recht holzschnittartige Gegenüberstellung des „klassische[n] Prinzip[s] *ex opere operato*“ (34) und der „neue[n] Sakramentenlehre des II. Vatikanischen Konzils“ (ebd.), die E. aus SC 59 erkennen will. Ob SC 59 aber wirklich ein neues, nun subjektiv(er)-orientiertes Sakramentenverständnis propagiert, oder ob die Perikope statt von der Frage der Gültigkeit eines Sakraments vielmehr von dessen Fruchtbarkeit handelt, wäre kritischer zu beleuchten.

---

<sup>1</sup> Vgl. Velasio DE PAOLIS: „Fede e matrimonio – *foedus* e sacramento. L’allocuzione del Papa Benedetto XVI. alla Rota Romana del 26 Gennaio 2013“, in: *Studi in onore di Carlo Gullo*, Bd. II, hg. v. ARCISODALIZIO DELLA CURIA ROMANA, Città del Vaticano 2017 (Annales, IV), 271–294, hier: 272.

<sup>2</sup> Vgl. Marcelino ZALBA: „Num aliquis fides sit necessaria ad matrimonium inter baptizatos celebrandum“, in: *Periodica* 80 (1991), 93–105, hier: 105.

Kap. drei blickt auf Versatzstücke dogmatischer Grundlegung der Ehe, diskutiert den Spender des Ehesakraments und wirft schließlich die Frage auf, ob allein der CIC maßgeblich sei oder „umfasst die Intention zur Ehe doch mehr als den reinen Willen zu einer Naturehe“ (60, 61) – d. h., wie hängt die Ehe mit dem Glauben der Nupturienten zusammen? Die beleglose Behauptung, „dass der Priester in rechter Weise glaubt, steht mit größerer Gewissheit fest als der Glaube der Brautleute“ (52), verwundert.

„Glaube und Ehe in Doktrin und Wissenschaft“ (62) ist die Überschrift des Kap.s vier und analysiert eine Collage, angefangen mit der Lehre des II. Vatikanischen Konzils, Bischofssynoden, das *Rituale Romanum*, päpstliche Dokumente und Ansprachen, schließlich auch die Judikatur der Römischen Rota – wobei letztere jedoch auf zweieinhalb S. hauptsächlich mit Bezug auf Sekundärliteratur (und deren Übersetzungen) abgehandelt wird.<sup>3</sup> E. resümiert, mangelnder Glaube in Bezug auf die Ehe bedeute „in lehramtlicher Sicht eine falsche Vorstellung über die Ehe, insbesondere über deren gottgewollte Unauflöslichkeit, und ist teilweise bedingt durch kulturelle Einflüsse.“ (152)

Kap. fünf thematisiert nun die Konsequenzen „mangelnden Glaubens im Sinne eines Irrtums über die Unauflöslichkeit“ der Ehe und identifiziert die Problematik der Realidentität von Ehevertrag und -sakrament als Kernursache praktisch-rechtlicher Probleme des Verhältnisses von Ehe und Glauben (153). Daran schließt sich die Frage an, wie mangelnder Glaube eben auch zu einem rechtserheblich defizitären Ehem Willen i. S. d. c. 1099 CIC (*error iuris*) hinsichtlich der Unauflöslichkeit der Ehe und c. 1101 § 2 CIC (*simulatio*) führen kann (162). In seiner Exegese des c. 1099 CIC verwirft E. die seit Benedikt XIV. in Doktrin und Judikatur vertretene Auffassung,<sup>4</sup> „man könne durchaus irrige Auffassungen über die Wesenseigenschaften der Ehe vertreten, für seine eigene Ehe jedoch etwas anders wollen“ (168) als überholt und postuliert mit Georg Bier unter Verweis auf angebliche psychologische Plausibilität (wenngleich ohne Beleg): „Eine irrige Überzeugung bestimmt stets den Willen und verungültigt den Ehekonsens.“ (169) Folglich bedürfe es auch keines Beweises, dass der Irrtum tatsächlich den Willen bestimmt habe, auch nicht der Angabe von Motiven oder Anlässen (ebd.). Diese These von E. kann allerdings nicht verfangen, weil der Obersatz nicht allgemeingültig bewiesen ist – und auch nicht werden kann. Ein Irrtum (*error*) ist ein positiver Akt des Verstandes (*actus positivus assensus mentis in falsum*) und wird erst eheverungültigend, wenn er den Willen bestimmt (*voluntatem determinat*). Auch ein Paar, das habituell eine Scheidungsmentalität unterstützt oder dieser anhängt, d. h. eine falsche Ehelehre teilt, wird diese nicht zwingend auf ihren konkreten Ehem Willen anwenden, weil die Partner:innen sich *per se* doch wünschen, dass ihre Beziehung Bestand hat – zumindest ist dies schon aus sachlogischen Gründen zum Zeitpunkt der Eheschließung zunächst zu unterstellen.<sup>5</sup> So gilt: Wer mit der Auffassung heiratet, in der Ehe verbleiben zu wollen, solange er:sie glücklich ist und sich anderenfalls vorbehält, die Ehe zu beenden und damit frei zu sein, schließt

---

<sup>3</sup> Die breite und quellenreiche Studie des Rota-Auditors Antoni STANKIEWICZ: „De errore voluntatem determinante (can. 1099) iuxta rotalem iurisprudentiam“, in: *Periodica* 79 (1990), 441-494, wird von E. leider nicht ausgewertet.

<sup>4</sup> E. übersieht in seiner Diskussion z. B.: Giuseppe VERSALDI: „Exclusio sacramentalitatis matrimonii ex parte baptizatorum non credentium: error vel potius simulatio?“, in: *Periodica* 79 (1990), 421-440; Raymond L. BURKE: „Error iuris quale capo di nullità del matrimonio“, in: *Recte sapere: Studi in onore di Giuseppe Dalla Torre*, hg. v. G. BONI / P. CAVANA / E. CAMASSA / P. LILLO / V. TURCHI, Turin 2014, Bd. 1, 163-171; Nikolaus SCHÖCH: „The prevalent intention of the spouses and the error on the essential properties of marriage and sacramentality (CIC c. 1099)“, in: *Iustitia* 4 (2013), 43-68; Robert GOŁĘBIOWSKI: „Der *error iuris* in der neuesten Rechtsprechung der Römischen Rota“, in *DPM* 2014 (21/22), 73-92.

<sup>5</sup> Vgl. auch *Supremum Signaturae Apostolicae Tribunal*: „Zirkularschreiben v. 30.07.2011“, Prot. Nr. 1088/11 SAT.

die Unauflöslichkeit der Ehe aus, d. h. hier liegt ein Fall klassischer Partialsimulation vor (c. 1101 § 2 CIC) – genau dies ist eben kein Irrtum über die Unauflöslichkeit der Ehe, wie E. darstellen will (174). Es ist auch unzutreffend, dass ein willensbestimmender Irrtum dann vorliegt, wenn eine Person sich ausführlich „mit der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe beschäftigt hat und diese für falsch hält.“ (170) Eine derart be-/gelehrte Person kann über die Unauflöslichkeit der Ehe gar nicht mehr irren, weil sie schlicht anderweitig informiert worden ist – ob sie sich diese Information zu eigen macht oder nicht, kann dahinstehen, denn bewusste Ignoranz ist etwas anderes als ein willensbestimmender Irrtum. Weiterhin: Wer heiratet und *habitualiter* vertritt, die Lehre über die Unauflöslichkeit der Ehe sei falsch, also um die rechte Lehre weiß, heiratet gültig, weil die Modifikation des konkreten Ehekonsenses durch positiven Willensakt fehlt. Will solche:r Nupturient:in hingegen eine Ehe nach seinen:ihren Vorstellungen, aber keine unauflösliche Ehe, begeht er:sie Partialsimulation (c. 1101 § 2 CIC). Erkennt derselbe:dieselbe Nupturient:in indes, dass es den Typ „Ehe“, den er:sie anstrebt, nicht gibt, und will folglich als Konsequenz z. B. gar keine Ehe oder heiratet ohne Ehebegründungswillen, z. B. bloß um den:die Partner:in zufrieden zu stellen, schließlich Totalsimulation (c. 110 1 § 2 CIC). Die Feststellung, es könnten „etliche Ehen unter Anwendung des c. 1099 für nichtig erklärt werden“ (183, vgl. auch 201), stellt also auf eine nicht-rezipierte wie fragwürdige Auslegung des c. 1099 CIC sowie der zugehörigen Beweisführung ab (202), die von den römischen Obergerichten *regulariter* zurückgewiesen wird. Deren Auffassung ist aber für die kirchlichen Gerichte maßgeblich. Überhaupt ist E.s Studie, zumindest was die eherechtlichen Ausführungen betrifft, nicht immer trittsicher, z. B.: „Nach Papst Franziskus [...] begreifen die meisten Leute nicht, worauf sie sich bei der Heirat einlassen. Deshalb sind ihre Ehen ungültig.“ (199) Zweifelsohne ist eine solche Ehe nichtig – aber nicht wegen Irrtums, wie E. meint, sondern wegen Mangels an unterscheidendem Urteilsvermögen (c. 1095, 2° CIC) oder (in sehr seltenen Fällen) gar wegen fehlenden Vernunftgebrauchs (c. 1095, 1° CIC).

In seinen „Überlegungen zum Ehenichtigkeitsverfahren“ (183) mag E. überhaupt eine pastorale und durchaus heilsame Dimension von Ehenichtigkeitsverfahren nicht gelten lassen, sondern bescheinigt der Arbeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit pauschal „keinen guten Ruf“ (183). Ehenichtigkeitsverfahren würden schlechterdings „von amtlicher Seite eher als Chance“ betrachtet, „um wiederverheirateten Geschiedenen eine Perspektive zu bieten“ (186) – ein einschlägiger (statistischer) Beleg fehlt jedoch auch hier. E.s Studie fährt mit der Betrachtung des kirchlichen Umgangs mit „wiederverheirateten Geschiedenen“ und den durch das MP *Mitis Iudex* im Jahr 2015 verfüigten Änderungen im Eheprozessrecht fort. Schließlich wird die „Prävention ‚mangelnden Glaubens‘ und ungültiger Ehen“ (204) diskutiert und E. macht verschiedene „Gegenmittel“ (206) aus: Evangelisierung, Ehevorbereitung und -begleitung, näher hin Taufaufschub, Segnung und Verlobungsfeier. E. resümiert, die Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wirke nach außen wie Scheidung, ja die Kirche leiste durch vereinfachte Ehenichtigkeitsverfahren sogar einen Beitrag zur beklagten „Kultur des Provisorischen“ (223). Ein „milderer Umgang mit wiederverheirateten Geschiedenen“ (226) verdunkle die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe, führe die kirchliche Ehelehre in die Aporie. Schließlich wird die Angemessenheit der Rechtsvermutungen aus cc. 1060 und 1101 § 1 CIC diskutiert und eine Redundanz angesichts der Vorschrift des c. 124 § 2 CIC konstatiert. Es wird gefragt, ob cc. 1101 § 1 und 1060 CIC nicht Relikte aus Zeiten darstellten, in denen Ehenichtigkeitsverfahren als unbedingt einzuschränkendes Übel galten (229). E. diskutiert die Umkehr der Rechtsvermutung des c. 1060 CIC und analysiert, inwieweit ein Scheitern der Ehe als Beweis für

deren Ungültigkeit taugt, kommt aber dann zutreffend zu der Einschätzung, dass dies „faktisch die Abschaffung der kirchlichen Ehelehre bedeuten“ (232) würde. Angesichts der Tatsache, dass das Lehramt jedoch an der grundsätzlichen Gültigkeit von Ehen (gestützt auf die *inclinatio naturalis*, d. h. der Auffassung, dem Menschen sei das kirchliche Eheverständnis von Beginn der Schöpfung an eingeschrieben) festhalte, sei eine Weiterentwicklung der Lehre ausgeschlossen (240). So konstatiert E., sein Versuch, das kirchliche Recht in einer Form weiterzudenken, „die der hohen Zahl nichtiger Ehen angemessener gerecht wird“, habe nicht weitergeführt (245).

Die sich in Kap. sieben anschließende Zusammenfassung und ein Ausblick diskutieren weitere systematische Perspektiven, legen aber ebenfalls kein tragfähiges Alternativkonzept vor.

E.s Studie ist ein bemerkenswerter Problemaufriss aktueller dogmatischer und, sich daraus subsidiär ergebender, kirchenrechtlicher Desiderate mit Blick auf das Ehesakrament – das allerdings in einer äußerlich quasi makellos redigiert daherkommenden Form.

#### Über den Autor:

Johannes Klösges, Dr. Dr., Offizialratsrat am Erzbischöflichen Offizialat Paderborn  
(johannes.kloesges@erzbistum-paderborn.de)